

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. **Geltungsbereich:**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Verträge über Gartenpflegeleistungen und andere Dienstleistungen zwischen dem Auftragnehmer und seine Auftraggeber. Abweichend Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. **Vertragsabschluss:**

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Mit schriftlicher Annahme eines Angebots kommt ein verbindlicher Dienstleistungsvertrag zu den angebotenen Konditionen einschließlich dieser AGB zustande.

3. **Leistungsart:**

Die Gartenpflegeleistungen und ähnliche Dienstleistungen stellen Dienstleistungen dar. Ein optischer gärtnerischer oder wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet.

4. **Leistungsumfang:**

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot bzw. Auftrag. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert abgerechnet.

5. **Abrechnung nach Aufwand (Einzelaufträge)**

Sofern keine Pauschale vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz. Angefangene Arbeitszeiten können auf halbe Stunden aufgerundet werden. Als Arbeitszeit gelten auch Fahrzeiten, Rüst- und Vorbereitungszeiten sowie Entsorgungszeiten, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Anfahrts-, Wartezeiten sowie vom Auftraggeber verursachte Unterbrechungen gelten als Arbeitszeit, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zeit- und Kostenschätzungen stellen keine Festpreisvereinbarung dar.

6. **Leistungsumfang und Turnus:**

Die Pflege erfolgt wie oben aufgeführt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Pflege den Vegetationsbedingungen anzupassen. Der Auftragnehmer schuldet keinen bestimmten optischen Erfolg. Der Leistungsumfang wird bei Bedarf einvernehmlich angepasst.

7. **Zusatzleistungen:**

Leistungen, die nicht ausdrücklich Bestandteil dieses Angebotes sind (z. B. Entsorgung, Sonderrückschnitte, Zusatzflächen etc.) werden gesondert nach Aufwand berechnet.

8. **Vergütung:**

Die Abrechnung erfolgt monatlich pauschal. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zahlbar. Wir bevorzugen die Einrichtung eines Dauerauftrages seitens des Auftraggebers zum 15.ten eines Monats. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach § 288 BGB sowie Mahnkosten berechnet. Ggf. wird die Forderung an ein Inkassounternehmen abgetreten.

9. **Geräte und Materialien, Zufahrt & Mitwirkungspflichten:**

Die erforderlichen Arbeitsgeräte werden vom Auftragnehmer gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Grundstück für Zwecke der Pflege frei zugänglich ist, funktionsfähige Anschlüsse vorhanden sind und dass sich keine Tiere oder ungesicherten Gegenstände insbes. Fahrzeuge im Arbeitsbereich befinden. Mehraufwand durch fehlende Mitwirkung wird zusätzlich berechnet.

10. **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden oder sonstigen chemischen**

Substanzen:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden oder sonstigen chemischen Substanzen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und ist nicht Bestandteil der regulären Gartenpflege, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Es werden ausschließlich gesetzlich zugelassene Mittel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Herstellerangaben eingesetzt. Der Auftragnehmer schuldet beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln keinen bestimmten Erfolg, da die Wirkung von diversen Umständen abhängig ist (z. B. Witterung). Eine Haftung für Schäden an Pflanzen, Rasenflächen oder angrenzende Vegetationen ist ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während und nach dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien die Sicherheits- und Wartezeiten einzuhalten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen oder Tiere gefährdet werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke oder Pflanzen, sofern der Einsatz fachgerecht und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

11. **Wetter, Termine & Ausfall:**

Witterungsbedingte Verschiebungen (Regen, Frost, Hitze, Sturm o. ä.) berechtigen nicht zur Minderung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Termine angemessen zu verschieben.

12. **Haftung:**

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Keine Haftung besteht insbesondere für witterungsbedingte Pflanzenschäden, bereits geschädigte Pflanzen, natürliche Abnutzung und verdeckte Leitungen oder Installationen. Die Haftung ist- soweit gesetzlich zulässig - auf den Auftragswert begrenzt. Der Auftragnehmer ist entsprechend versichert.

13. **Vertragsdauer und Kündigung:**

Der Vertrag beginnt mit der Auftragsannahme durch den Auftraggeber. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate zu den jeweils geltenden Konditionen. Ordentliche Kündigungen sind ausschließlich zum Ende einer Vertragsperiode zulässig. Die Vergütung kann zum Beginn jeder neuen Vertragsperiode (01.01.) gemäß der Preisanpassungsklausel angepasst werden. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht gemäß der Preisanpassungsklausel zu. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14. **Jährliche Indexgebundene Preisanpassung:**

Zum 01.01. eines Kalenderjahres wird die Vergütung entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherindex (VPI) des statistischen Bundesamtes angepasst. Maßgeblich ist der Indexstand des Monats Januar des Vorjahres im Vergleich zum Indexstand des Anpassungsjahres. Führt die jährliche Preisanpassung zu einer Erhöhung der Vergütung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung innerhalb dieser Frist, gilt die Preisanpassung als akzeptiert.

15. Änderungen und Ergänzungen:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Besondere Geschäftsbedingungen – Winterdienst

(Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

§1 Geltungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten ausschließlich für Winterdienstleistungen und gehen bei Widersprüchen den allgemeinen AGB vor.

§2 Leistungszeitraum

Der Winterdienst wird für die jeweils vereinbarte Wintersaison erbracht (in der Regel 01.11. bis 31.03.).

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Wintersaison, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot.

Er umfasst – soweit vereinbart:

Schneeräumung der definierten Flächen

Beseitigung von Eisglätte

Streuen mit abstumpfenden Mitteln

Kontrollfahrten bei Bedarf

Nicht vereinbarte Flächen oder Sonderleistungen sind nicht Bestandteil des Vertrags.

§4 Einsatzbedingungen

Ein Einsatz erfolgt bei:

Schneefall ab der vereinbarten Schneehöhe

Auftreten von Glätte

behördlicher Glättewarnung

Die Einsatzpflicht besteht ausschließlich innerhalb der vertraglich vereinbarten Räum- und Streuzeiten.

Eine Verpflichtung zur durchgehenden Wetterbeobachtung außerhalb dieser Zeiten besteht nicht.

§5 Begrenzung der Einsätze

Im Rahmen einer Saisonpauschale sind maximal die im Angebot vereinbarten Einsätze enthalten.

Ein Einsatz ist jede objektbezogene Anfahrt mit Räum- oder Streutätigkeit.

Pro Kalendertag gilt grundsätzlich maximal ein Einsatz als geschuldet.

Weitere Einsätze am selben Tag erfolgen nur bei außergewöhnlichen Wetterlagen und werden gesondert vergütet.

§6 Mehr-Einsätze

Überschreitet die Anzahl der Einsätze die vereinbarte Höchstzahl, werden weitere Einsätze gemäß der im Angebot festgelegten Vergütung berechnet.

§7 Streumaterial

Streumaterial ist nicht Bestandteil der Saisonpauschale, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Abrechnung erfolgt:

nach tatsächlichem Verbrauch oder

pauschal pro Einsatz

je nach vertraglicher Vereinbarung.

§8 Leistungsnachweis

Aufgrund witterungsbedingter und sicherheitsrelevanter Umstände erfolgt kein unmittelbarer Leistungsnachweis vor Ort.

Die Leistung gilt mit Durchführung des Einsatzes als erbracht.

Auf Anforderung kann ein Nachweis über Einsatzzeit und -dauer erfolgen.

§9 GPS-Dokumentation

Zur internen Dokumentation können Einsätze mittels GPS-gestützter Fahrzeugaufzeichnung erfasst werden.

Erfasst werden insbesondere:

- Datum
- Uhrzeit
- Einsatzdauer
- Fahrzeugposition

Ein Anspruch auf dauerhafte oder automatische Übermittlung der GPS-Daten besteht nicht.

Die Daten werden ausschließlich zum Leistungsnachweis verarbeitet.

§10 Zuschläge

Für Einsätze außerhalb der vereinbarten Regelzeiten gelten folgende Zuschläge, sofern im Angebot vereinbart:

- Nachtarbeit (z. B. 22:00–06:00 Uhr): 50%
- Samstagsarbeit: 25 %
- Sonn- und Feiertage: 100 %

Zuschläge werden auf die jeweilige Einsatzvergütung erhoben.

§11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher:

- freie Zugänglichkeit der Flächen
- Entfernung von parkenden Fahrzeugen und Hindernissen
- ausreichende Beleuchtung

Ist eine ordnungsgemäße Durchführung aufgrund fehlender Mitwirkung nicht möglich, entfällt die Leistungspflicht für diesen Einsatz.

§12 Haftung

Der Winterdienst erfolgt im Rahmen der vereinbarten Einsatzzeiten und -bedingungen.

Eine Haftung besteht ausschließlich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Keine Haftung besteht insbesondere für:

- außergewöhnliche oder extreme Witterungsverhältnisse
- Dauer-, Stark- oder Eisregenereignisse
- plötzlich auftretende Glätte außerhalb der Einsatzzeiten
- nicht zugängliche oder blockierte Flächen
- Schäden durch Dritte

Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – auf den Auftragswert der jeweiligen Wintersaison begrenzt.

§13 Verkehrssicherungspflicht

Eine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Einsatzzeiten und Flächen.

Weitergehende Pflichten verbleiben beim Auftraggeber.